

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 12 (1904)

Heft: 16

Rubrik: Vermischtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die Sektionen des Schweiz. Roten Kreuzes, sowie an die Samariter- und Militärsanitätsvereine.

Wir bringen den Tit. Vereinsvorständen zur Kenntnis, daß die neue Ausgabe des Lehrbuches für die Sanitätsmannschaft erschienen ist.

Die Bücher werden vom Sekretariat des Schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz (Hrn. Dr. W. Sahli, Bern) zum reduzierten Preise von 50 Cts. per Stück abgegeben.

Wir ersuchen also die Sektionen, inskünftig im Bedarfsfalle ihre Bestellungen an obige Adresse richten zu wollen.

Bern und Zürich, 31. Juli 1904.

Die Direktion des Schweiz. Zentralvereins
vom Roten Kreuz.

Der Zentralvorstand des Schweiz. Samariterbundes.

Vermischtes.

Reinhaltung der Schulen in Norwegen (Zeitschr. f. Schulgesundheitspfl. 1903). Eine Verordnung der norwegischen Regierung, welche diesen Gegenstand in zwölf Paragraphen behandelt, ist im Wortlaut mitgeteilt. §§ 1 bis 3 behandeln die Spucknapffrage, §§ 3 bis 6 die Ventilation, §§ 6 bis 8 die Reinigung der Lehrzimmer, § 9 die Klosetts, §§ 10 bis 12 die Aufsicht. Von besonderem Interesse, auch für unsere Schulverhältnisse, ist § 16, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Fußböden der Schulzimmer sollen täglich mit nassen Lappen oder Bürsten gereinigt werden. Fensterrahmen, Schulpulte, Bänke, Wandtafeln und anderes Inventar soll täglich mit nassem Lappen abgewischt werden. Wenigstens einmal wöchentlich werden die Fußböden und Gänge der Schulzimmer samt Inventar mit Seife oder Soda und Wasser gereinigt. Wenigstens einmal jährlich — im Herbst vor dem Beginn der Schule — sollen auch Decke und Wände abgewaschen werden. Getünchte Decken, die nicht abzuwaschen sind, sollen wenigstens einmal jährlich getüncht werden. Ritzen in den Fußböden, worin Staub und Schmutz sich sammeln kann, sollen verfittet oder auf andere Weise dicht gemacht werden. Wenn möglich, sollen die Fußböden der Schulzimmer gemalt oder gefirnißt sein. An den Eingangstüren der Schule sollen immer Matten oder Kratzer angebracht sein. Gegenstände die beim Reinigen benutzt worden sind, müssen nach jedesmaligem Gebrauch sorgfältig gereinigt werden.“

Daß dieser Verordnung in den Städten Norwegens schon längst überall Genüge getan ist, so daß sie eigentlich nur für die Landschulen eine Verbesserung bringt, ist ebenso erfreulich für Norwegen wie beschämend für uns, wo eine tägliche Reinigung der Schulzimmer leider nur an sehr wenigen Orten durchgeführt wird.